



Wolfgang Schröder

Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. jur. Volker Steves

Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Fon: +49 - 2822-2079

Fax: +49 - 2822-2163

schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Häufig gestellte Fragen zur Vorsorgevollmacht

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

1. Sieht die Rechtsordnung Vorsorgevollmachten insbesondere für den Fall vor, dass eine Person infolge von Unfall oder Krankheit geschäftsunfähig wird und einen ihr nahestehenden Sachwalter benennen möchte?

Antwort auf die Frage:

Die deutsche Rechtsordnung erkennt Vorsorgevollmachten ausdrücklich an (§ 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB).

a) Auf welche Maßnahmen kann sich die Vorsorgevollmacht erstrecken (Vermögenssorge, Personensorge, Sonstiges)?

Die Vorsorgevollmacht kann auf alle vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten erstreckt werden, soweit eine Vertretung zulässig ist.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten können unter anderem beinhalten,

- gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu handeln,
- über Vermögensgegenstände, z. B. Grundstücke und Bankkonten, zu verfügen,
- die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten und
- Verbindlichkeiten einzugehen. Persönliche Angelegenheiten können umfassen,
- Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten (z. B. die Einwilligung in Operationen) abzugeben,
- Auskunftsrechte/Informationsrechte des Bevollmächtigten gegenüber Ärzten einzuräumen,
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Anbringen von Bettgittern oder Gurten) zu treffen,
- den Aufenthalt einschließlich einer Unterbringung im Pflegeheim zu bestimmen oder
- Voraussetzungen für die Einwilligung des Bevollmächtigten in die Vornahme ärztlicher Zwangsmaßnahmen festzulegen.

b) Welche Personen kommen als Vertreter in Betracht?

Das Gesetz sieht grundsätzlich keine Einschränkungen vor.

Allerdings kann die Bevollmächtigung bestimmter Personen dazu führen, dass die Bestellung eines Betreuers trotz der Bevollmächtigung nach wie vor erforderlich ist (siehe unten unter e).

c) Bedarf es einer zwingenden Kontrolle des Vertreters, etwa durch ein Gericht?

Das Gericht überprüft die Eignung des Vertreters nur, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen durch den Bevollmächtigten eine konkrete Gefahr für das Wohl des Betroffenen begründet.

d) Kann der Bevollmächtigte eine Untervollmacht erteilen?

Ein Bevollmächtigter kann dann Untervollmacht erteilen, wenn ihm dies nach dem Inhalt der Hauptvollmacht gestattet ist. Aufgrund des besonderen Vertrauens- charakters der Vorsorgevollmacht wird die Erteilung von Untervollmachten in der Praxis häufig ausdrücklich ausgeschlossen.

e) Unter welchen Voraussetzungen macht eine Vorsorgevollmacht die amtliche Betreuung entbehrlich?

Die Vorsorgevollmacht macht eine amtliche Betreuung entbehrlich, wenn und soweit sie nach Inhalt und Umfang hinsichtlich der ansonsten durch den Betreuer zu erledigenden Angelegenheiten ausreichend ist.

Nur wenn der Bevollmächtigte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Angelegenheiten des Betreuten nicht ebenso gut wie ein Betreuer besorgen kann, wird das Gericht trotz einer bestehenden Vorsorgevollmacht einen Betreuer ernennen. Die Bevollmächtigung kann im Einzelfall dann neben die Betreuung treten.

Darüber hinaus bleibt die Bestellung eines Betreuers erforderlich, soweit es sich bei dem Bevollmächtigten um eine Person handelt, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung steht, in der der Vollmachtgeber untergebracht ist oder wohnt (§ 1896 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1897 Abs. 3 BGB).

f) Entfaltet die Vorsorgevollmacht bereits vor Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit Wirkung? Entfaltet sie auch nach dem Tode Wirkung?

Vorsorgevollmachten werden in der Praxis regelmäßig so ausgestaltet, dass sie sofort wirksam sind und nicht etwa an die Bedingung des Eintritts des „Vorsorgefalles“ geknüpft sind. Letzteres würde zu erheblichen Problemen in der Praxis führen, weil der Bevollmächtigte stets nachweisen müsste, dass die Bedingung (noch) eingetreten ist. Ob die Vollmacht auch über den Tod des Vollmachtgebers hinausgehen soll, kann der Vollmachtgeber individuell in der Vollmacht festlegen.

g) Welcher Form unterliegt die Errichtung einer Vorsorgevollmacht?

Vorsorgevollmachten unterliegen keinen besonderen Formerfordernissen, sollten jedoch auf jeden Fall schriftlich abgefasst werden. Sofern der Bevollmächtigte auch über Immobilien verfügen können soll, ist die Vorsorgevollmacht zwingend in notarieller Form zu errichten.

h) Müssen bzw. können Vorsorgevollmachten registriert werden?

Vorsorgevollmachten müssen nicht zwingend registriert werden. Es besteht dennoch die Möglichkeit, Vorsorgedokumente registrieren zu lassen. Eine Registrierung ist auch empfehlenswert, da dadurch Vorsorgeurkunden im Betreuungsfall einfach, schnell und sicher gefunden werden können. Aus diesem Grund hat der deutsche Gesetzgeber die Bundesnotarkammer beauftragt, ein Zentrales Vorsorgeregister zu führen (www.vorsorgeregister.de). Hierauf können die Betreuungsgerichte jederzeit elektronisch zugreifen.

2. Sieht die Rechtsordnung Patientenverfügungen für den Fall vor, dass eine Person insbesondere infolge von Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen bezogen auf eine medizinische Behandlung oder deren Unterbleiben zu äußern?

Antwort auf die Frage:

Ja, das deutsche Recht sieht in § 1901a BGB die Möglichkeit der Errichtung einer solchen Patientenverfügung ausdrücklich vor.

a) Auf welche Maßnahmen kann sich die Patientenverfügung erstrecken?

Die Grenzen der Maßnahmen finden sich im Strafrecht. Demnach sind in Deutschland folgende Maßnahmen möglich:

- Hilfe im/beim Sterben (Schmerzlinderung ohne lebensverkürzendes Risiko);
- Gezielte Schmerzlinderung mit ggf. lebensverkürzender Auswirkung (sog. indirekte Sterbehilfe);
- Sterbenlassen durch Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen (z.B. künstliche Beatmung, Bluttransfusion, künstliche Ernährung), und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat.

b) Unterliegt die Patientenverfügung ggf. einer gerichtlichen Überprüfung?

Eine Patientenverfügung kann im Einzelfall bei Zweifeln über deren Wirksamkeit oder deren Inhalt und Umfang einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

c) Ist die Patientenverfügung für die behandelnden Kräfte bzw. für Vertrauenspersonen des Patienten bindend?

Der in der Patientenverfügung geäußerte Wille ist grundsätzlich bindend. In der konkreten Situation muss der Betreuer/Bevollmächtigte prüfen, ob der in der Patientenverfügung geäußerte Wille auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Ist dies der Fall, sind er und die behandelnden Ärzte hieran gebunden.

d) Welcher Form unterliegt die Errichtung einer Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform (§ 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB).

e) Müssen bzw. können Patientenverfügungen registriert werden?

Auch Patientenverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Wie auch bei den Vorsorgevollmachten ist eine Registrierung empfehlenswert, aber nicht konstitutiv.

f) Gibt es Regelungen zur Auflösung von Konflikten zwischen Patientenverfügung und der anderweitig erklärten Bereitschaft zur Organspende (etwa in einem separaten Organspendeausweis)?

Derartige Regelungen gibt es in Deutschland nicht. Falls also eine Organspende gestattet wird, ist darauf zu achten, dass die in der Patientenverfügung abgefassten Behandlungswünsche dazu nicht im Widerspruch stehen. Anderenfalls ist festzulegen, welche medizinischen Maßnahmen bzw. Behandlungswünsche vorrangig sind. Sollten dennoch Widersprüche entstehen, so müsste der Vorsorgebevollmächtigte oder ein Betreuer nach dem mutmaßlichen Willen entscheiden.

3. Sieht die Rechtsordnung Betreuungsverfügungen für den Fall vor, dass eine Person für den Fall ihrer Geschäftsunfähigkeit eine amtliche Betreuerbestellung vermeiden und stattdessen eine Vertrauensperson als Sachwalter einsetzen will?

Antwort auf die Frage:

Solche sogenannten Betreuungsverfügungen sind nach deutschem Recht möglich (§ 1901c BGB).

a) Unterliegt die Betreuungsverfügung ggf. einer gerichtlichen Überprüfung?

Durch eine Betreuungsverfügung wird die Einschaltung des Gerichts zwar nicht vermieden, sie kann aber Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen. So kann die Person (und/oder auch Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung) festgelegt werden. Das Gericht ist im Grundsatz an diese Wünsche gebunden. Eine andere Person darf nur dann durch das Gericht bestellt werden, wenn sich die in der Betreuungsverfügung genannte Person als ungeeignet erweist. Den Umfang der Befugnisse des Betreuers bestimmt das Gericht.

b) Welche Personen kommen als Vertreter in Betracht? Können mehrere Personen als Betreuer vorgeschlagen werden?

Auch hier kommen grundsätzlich alle geschäftsfähigen natürlichen Personen in Betracht. Außerdem können Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden zum Betreuer bestellt werden (§ 1900 BGB). Sie müssen in der Lage sein, die zu besorgenden Angelegenheiten auszuführen. Es können auch mehrere Betreuer vorgeschlagen werden (§1899 BGB).

c) Können für Personen- und Vermögenssorge verschiedene Betreuer vorgeschlagen werden?

Ja, das ist durchaus möglich.

d) Welcher Form unterliegt die Errichtung einer Betreuungsverfügung?

Die Betreuungsverfügung unterliegt keiner besonderen Form. Zu Dokumentations- und Beweis Zwecken sollte sie jedoch wenigstens schriftlich erfolgen.

e) Müssen bzw. können Betreuungsverfügungen registriert werden?

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Wie auch bei den Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen ist eine Registrierung empfehlenswert, aber nicht konstitutiv.

4. Welche Stelle ist für die Bestellung eines amtlichen Betreuers international, örtlich und sachlich zuständig?

Antwort auf die Frage:

International sind aus deutscher Sicht nach Artikel 5 des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens die Behörden – seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden– des Vertragsstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig. Örtlich und sachlich ist in Deutschland das Betreuungsgericht (Amtsgericht) am Wohnort des Betroffenen zuständig.

5. Werden für verschiedene Lebensbereiche (Personensorge, Vermögenssorge) in der Regel unterschiedliche Betreuer eingesetzt?

Antwort auf die Frage:

Meist wird für alle im Einzelfall zu betreuenden Lebensbereiche nur ein Betreuer bestellt.

6. Welchen formellen und materiellen Beschränkungen unterliegt der amtliche Betreuer? Unterliegt er insbesondere einer Kontrolle? Bedarf er für Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte noch einer gerichtlichen oder behördlichen Genehmigung?

Antwort auf die Frage:

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Der Betreuer muss einmal jährlich unaufgefordert über die Führung der Betreuung gegenüber dem Gericht berichten (§ 1840 BGB). Das Gericht kann zusätzlich jederzeit Auskunft über alle Angelegenheit der Betreuung verlangen. Neben dem Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten ist auch über die Vermögensverwaltung

Rechnung zu legen, soweit der Betreuer auch den Aufgabenkreis Vermögenssorge innehat. D.h., dass eine Aufstellung aller Kontobewegungen mit entsprechenden Belegen eingereicht werden muss. In diesem Fall ist auch zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen (§ 1802 BGB).

Eine Reihe besonders wichtiger Entscheidungen des Betreuers muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Solche Genehmigungen sind zeitlich grundsätzlich vor der beabsichtigten Rechtshandlung erforderlich (§ 1829 BGB). Beispiele für solche genehmigungsbedürftigen Entscheidungen sind

- Einwilligung in ärztliche Behandlung, wenn die Gefahr schwerer Schäden oder des Todes besteht (§ 1904 BGB);
- die Unterbringung des Betreuten, wenn diese mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§1906 BGB);
- die Aufgabe der Mietwohnung (§ 1907 BGB);
- der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Verfügung bezogen auf Grundstücke und/oder Rechten hieran mit Ausnahme von Hypotheken und Grundschulden (§ 1821 BGB);
- Verfügung über Ansprüche bezogen auf eine Erbschaft (§ 1822 Nr. 1 BGB);
- Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1822 Nr. 2 BGB);
- Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 1822 Nr. 7 BGB);
- Aufnahme eines Kredits (§ 1822 Nr. 8 BGB);
- Übernahme fremder Verbindlichkeiten (z.B. Bürgschaft) (§ 1822 Nr. 10 BGB).

7. Welches materielle Recht findet nach dem anwendbaren Kollisionsrecht auf

- a) Vorsorgevollmachten**
 - b) Patientenverfügungen**
 - c) Betreuungsverfügungen**
- Anwendung?**

Antwort auf die Frage:

- a) Vorsorgevollmachten**

Es gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Vollmachtgebers im Zeitpunkt der Erteilung der Vorsorgevollmacht (Artikel 15 des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens). Zudem ist eine Rechtswahl möglich. Die Staaten, deren Recht gewählt werden kann, sind

- ein Staat, dem der Erwachsene angehört;
- der Staat eines früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen;
- ein Staat, in dem sich Vermögen des Erwachsenen befindet, hinsichtlich dieses Vermögens.

b) Patientenverfügungen

Für (isolierte) Patientenverfügungen gilt nicht das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, sondern das autonome deutsche Kollisionsrecht. Hiernach erscheint eine Anknüpfung an den Behandlungsort plausibel, zumal es sich hierbei in der Regel zugleich um das auf den Behandlungsvertrag anwendbare Recht handeln dürfte.

c) Betreuungsverfügungen

Errichtung, Änderung und Aufhebung der Betreuungsverfügung richten sich nach dem Heimatrecht des Betreuten (Art. 24 Absatz 1 Satz 1 EGBGB), sofern nicht – nach gegenteiliger Auffassung – das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen einschlägig ist, nach welchem der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen maßgeblich ist.

Ist Ihr Mitgliedstaat insbesondere Vertragsstaat des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens vom 13. Januar 2000?

Ja.

Unter welchen Voraussetzungen werden aus dem Ausland stammende

a) Vorsorgevollmachten

b) Patientenverfügungen

c) Betreuungsverfügungen

in Ihrem Mitgliedstaat anerkannt?

Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen werden in Deutschland (Gebrauchsort) nach den maßgeblichen kollisionsrechtlichen Vorschriften anerkannt.